



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlv.rlp.de
www.mwwlv.rlp.de

[REDACTED]

[REDACTED]

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
5042-0028#2022/0001- 0801 8704.0005	23.07.2022 (Anfrage Nr. 255034)	[REDACTED]

[REDACTED] 29. September 2022

Bitte immer angeben!

Antrag nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bundesbahn (DB) über das Zusammenwirken bei der Gestaltung des regionalen Schienengüterverkehrs

Sehr geehrte [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 23. Juli 2022, mit der Sie einen Antrag nach § 11 LTranspG bzw. § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt haben. Mit Ihrem Antrag ersuchen Sie um Übersendung der unterzeichneten Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken bei der Gestaltung des regionalen Schienengüterverkehrs vom 10. Dezember 1991.

Eine Kopie der genannten Rahmenvereinbarung erhalten Sie als Anlage zu diesem Schreiben.

Bitte beachten Sie, dass sich seit der Bahnreform 1994 die Rahmenbedingungen gerade im Schienengüterverkehr grundlegend geändert haben. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Konkurrenten für DB Cargo als Güterverkehrsunternehmen der Deutschen Bahn AG, die nach einer vor kurzem veröffentlichten Untersuchung der Bundesnetzagentur in der Zwischenzeit einen höheren Marktanteil als DB Cargo am gesamten Transportaufkommen im Schienengüterverkehr haben.

Vor diesem Hintergrund läuft die Rahmenvereinbarung seit der Bahnreform 1994 faktisch ins Leere.



Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referat Güterverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr, Eisenbahn

Anlage(n): Rahmenvereinbarung vom 10.12.1991

**Rahmenvereinbarung zwischen
dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bundesbahn (DB)
über das Zusammenwirken bei der Gestaltung
des regionalen Schienengüterverkehrs**

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz und die DB wollen mit dieser Vereinbarung zu einer besseren Form des Zusammenwirkens in Angelegenheiten des regionalen Güterverkehrs kommen.

An die Stelle der einzelfallorientierten Diskussion sollen langfristige Konzeptionen zur künftigen Entwicklung des regionalen Güterverkehrs treten. Dabei sollen die strukturellen Zielsetzungen des Landes einbezogen werden.

Gemeinsames Ziel des Landes Rheinland-Pfalz und der DB ist es, wirtschaftliche Marktanteile der Schiene am Gesamttransportaufkommen zu erhalten und möglichst auszubauen. Dies entspricht sowohl den unternehmenspolitischen Zielen der DB als auch den verkehrs- und umweltpolitischen Zielsetzungen des Landes.

...

Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

- frühzeitigere Information und größere Transparenz bei mittel- bis langfristigen Vorstellungen und Planungen der Partner
- gemeinsam getragene regionale Güterverkehrskonzepte
- gegenseitige Beratung und Unterstützung bei der Realisierung der Konzeptionen
- Weiterentwicklung und rasche Anwendung marktgerechter Produktionsverfahren im Schienengüterverkehr
- Schaffung verlässlicher Planungsgrundlagen für das Land, die Wirtschaft und das Transportgewerbe

Die Deutsche Bundesbahn hat durch die Einrichtung schneller Güterverkehrsverbindungen zwischen Gebieten mit starkem Güteraufkommen wesentliche Voraussetzungen für einen wettbewerbsfähigen Transport über große Entfernungen geschaffen. Weitere Verbesserungen unter Anwendung moderner Technologien werden angestrebt.

Die Standortqualität in Rheinland-Pfalz soll durch weitere Beschleunigung in Umschlag und Transport verbessert werden. Ziel der Güterverkehrsbedienung ist es, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten die Schiene soweit wie systemtechnisch möglich und die Straße so weit wie nötig zu nutzen.

Das Land Rheinland-Pfalz und die DB sind sich einig, daß darüber hinaus grundsätzlich eine Bedienung in der Fläche im Schienengüterverkehr anzubieten ist, sofern dies wirtschaftlich möglich ist. Andernfalls soll die Güterverkehrsbedienun- gung in Kooperation mit dem Straßengüterverkehr im kombi- nierten Verkehr durchgeführt werden.

Die konkrete Ausgestaltung dieser allgemeinen Grundsätze soll über die Erarbeitung mittel- bis langfristig orientier- ter regionaler Bedienungskonzepte erfolgen. Dabei sollen verstärkt organisatorisch-technische Rationalisierungs- und Modernisierungsmöglichkeiten des Betriebes der DB ausge- schöpft und auch Kostensenkungspotentiale über neue Koopera- tionsformen mit Dritten für Leistungserstellung und Vermark- tung erschlossen werden. Das Land ist grundsätzlich bereit, zur Realisierung der regionalen Bedienungskonzepte finan- ziell beizutragen.

Auf dieser Basis schließen das Land Rheinland-Pfalz und die DB folgende Vereinbarung:

§ 1 Gesamtkonzeption Güterverkehr

Land und Deutsche Bundesbahn streben eine gemeinsam getrage- ne Konzeption zur Bedienung des Güterverkehrs in Rheinland-Pfalz an. Die DB entwickelt eine Grobkonzeption

der zukünftigen Struktur der regionalen Güterverkehrsbedien-
nung in Rheinland-Pfalz. Wesentlicher Bestandteil dieser
Struktur sollen Wagenladungstarifpunkte sein, die unter der
Prämisse im wesentlichen unveränderter Rahmenbedingungen in
ihrem Bestand langfristig gesichert sind. In geeigneten
Fällen sollen diese Wagenladungstarifpunkte auch als
Schnittstellen Schiene - Straße für die Bedienung mit dem
Lkw in der Fläche dienen.

§ 2 Regionale Güterverkehrsausschüsse

(1) Das Land Rheinland-Pfalz stimmt die von der DB ent-
wickelte Grobkonzeption zur zukünftigen Struktur der
regionalen Güterverkehrsbedienung in "Regionalen Güter-
verkehrsausschüssen" auf der Ebene der drei Regierungs-
bezirke mit

- den Bezirksregierungen
- den Planungsgemeinschaften
- kommunalen Gebietskörperschaften
- Vertretern der verladenden Wirtschaft

ab.

(2) An den "Regionalen Güterverkehrsausschüssen" können
Vertreter der DB beratend beteiligt werden.

§ 3 Gemeinsamer Güterverkehrsausschuß

- (1) Die in den "Regionalen Güterverkehrsausschüssen" erörterten regionalen Bedienungskonzepte sowie die daraus folgenden Maßnahmen werden in einem "Gemeinsamen Ausschuß" innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage durch die DB abschließend beraten. Soweit ein Einvernehmen nicht innerhalb dieser Frist erzielt wird, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der gemeinsame Ausschuß setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, der Obersten Landesplanungsbehörde und der Deutschen Bundesbahn zusammen.

- (2) Der "Gemeinsame Ausschuß" verfolgt das Ziel, zu gemeinsam getragenen Bedienungsstrukturen zu kommen.

Sofern Forderungen des Landes zur Güterverkehrsbedienung über die Konzeption der Deutschen Bundesbahn hinausgehen, verpflichtet sich

- die DB, kurzfristig die Konditionen zu nennen, zu denen ihr eine Bedienung wirtschaftlich möglich ist,
- das Land, kurzfristig die Konditionen für die Übertragung der Bedienung und ggf. von Infrastrukturen an Dritte zu prüfen.

§ 4 Finanzielle Beteiligung des Landes

Das Land Rheinland-Pfalz erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, sich bei Planung, Auf- und Ausbau sowie bei der Erhaltung leistungsfähiger Umschlaganlagen finanziell zu beteiligen.

Art und Umfang von Landesbeteiligungen werden zwischen den Partnern im jeweiligen Einzelfall festgelegt.

§ 5 Untersuchungen

Wenn das Land Rheinland-Pfalz und die DB Untersuchungen über Möglichkeiten zur Einrichtung kombinierter Verkehre sowie zu Standorten für Umschlaganlagen für erforderlich halten, so vergeben sie diese in der Regel gemeinsam. Die Untersuchungen sollen sich insbesondere auch auf die Anwendung moderner Technologien erstrecken und landesplanerische und umweltrelevante Gesichtspunkte berücksichtigen. Die Kosten gemeinsam vergebener Untersuchungen werden von beiden Partnern je zur Hälfte getragen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in der weiteren Festlegung der Bedienungsstrukturen zu berücksichtigen, soweit dies mit der wirtschaftlichen Abwicklung des Verkehrs vereinbar ist.

§ 6 Verbesserung von Produktivität und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die DB ist nach den für sie geltenden Gesetzen verpflichtet, unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze organisatorische und technische Möglichkeiten zur Verbesserung von Produktivität und Wirtschaftlichkeit der Transportvorgänge auf der Schiene zu nutzen.
- (2) Auch bei Investitionsmaßnahmen, zu denen das Land einen finanziellen Beitrag leistet, soll das Wirtschaftsergebnis des Güterverkehrs der DB hinreichend verbessert werden.

§ 7 Rationalisierung in Einzelfällen

Diese Vereinbarung steht der Realisierung systemtechnisch und wirtschaftlich notwendiger betrieblicher Rationalisierungsmaßnahmen seitens der DB im Einzelfall auch dann nicht entgegen, wenn diese zur Veränderung bestehender Bedienungsstrukturen führen. Die DB wird das Land Rheinland-Pfalz über solche Maßnahmen möglichst frühzeitig informieren.

§ 8 Vollzug der Vereinbarung

Die Partner werden den Vollzug dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich aufnehmen. Dazu wird die Deutsche Bundesbahn bis März 1992 ein Grobkonzept für die Güterverkehrsbedienung in Rheinland-Pfalz vorlegen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung

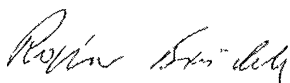
- (1) Die Vereinbarung gilt zunächst bis 31.12.1995. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere zwei Jahre, wenn sie nicht im letzten Jahr ihrer Laufzeit von einem der Partner mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

- (2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, insbesondere wenn veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen die Fortsetzung für einen Vertragspartner unzumutbar machen.

Frankfurt (M), den 10. Dezember 1991

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr des Landes
Rheinland-Pfalz

Der Vorsitzende des
Vorstandes der
Deutschen Bundesbahn


Rainer Brüderle


Heinz Dürr